



SRB-Nr. 222

Einfache Anfrage betreffend „Spielplätze auf Stadtgebiet“ von Gemeinderätin Christa Zahnd

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Gemeinderatssitzung 21. Mai 2014 reichte Gemeinderätin Christa Zahnd eine Einfache Anfrage betreffend „Spielplätze auf Stadtgebiet“ an den Stadtrat nach Art. 45 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Ausgangslage

Die einfache Anfrage befasst sich mit der Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf den Spielplätzen des Stadtgebietes. Die zuständige Verwaltungsabteilung Tiefbau (Werkhof) unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Spielplätzen. Beide Kategorien unterstehen dem schweizerischen Obligationenrecht und dadurch der Werkeigentümerhaftung.

Die öffentlichen Spielplätze wurden in den letzten zehn Jahren nach Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) umgebaut und den Sicherheitsvorgaben angepasst. Unfallgefährdende Spielgeräte, wie alte Belagswalzen, Steinkletterflächen, Holzspeichenrundschaukeln und diverse andere Spielgeräte wurden laufend ersetzt, ausgewechselt oder ersatzlos entfernt. Die notwendigen Fallräume wurden neu erstellt oder teilweise wegen verschärften bfu-Weisungen innerhalb von wenigen Jahren nochmals nachgebessert. Die Stadt Frauenfeld hat die Dringlichkeit von sicheren Spielplätzen erkannt und Ihre Verantwortung wahrgenommen. Damit wurde auch ein Beitrag zur „kinderfreundlichen Gemeinde“ geleistet. In den letzten Jahren wurde in die Sicherheit und Aufwertung der stadt eigenen Spielplätze über eine halbe Million Franken investiert.

Bei Spielplätzen auf privatem Grund sind dieselben bfu-Weisungen gültig. Die Verantwortung liegt aber beim Eigentümer. Die Spezialisten des Werkhofs stehen privaten Hauseigentümern mit ihrem Wissen zur Seite und beraten sie gerne.

Beantwortung der einzelnen Fragen:

1. *Welche Spielplätze auf Stadtgebiet unterstehen der Stadt Frauenfeld und welche privaten Organisationen?*

Die nachfolgend genannten Spielplätze werden von der Stadt Frauenfeld unterhalten und beaufsichtigt: Ahornweg, Alterszentrum Park, Aumühle, Autobahn-West, Bürgerholz/Robison, Burstelpark, Circus Knie-Spielplatz (Gerlikon), Goldhalden, Haselweg, Kapplerspielplatz, Lindenspark, Reservoir Stählibuck und Wellhauserweg/Robinson.

Eine informative Übersicht befindet sich auf der städtischen Homepage (www.frauenfeld.ch/spielplaetze).

Alle übrigen Spielplätze gehören der Schulgemeinde Frauenfeld oder sind privat.

2. *In welchen Intervallen werden die Spielplätze und Spielgeräte auf ihre Sicherheit überprüft?*

Die Überprüfungen der Spielgeräte erfolgen wöchentlich durch visuelle Inspektion der Anlagegruppe des Werkhofs auf Sauberkeit, Zustand und Beschädigungen durch Vandalismus. Alle zwei bis drei Monate wird eine operative Inspektion nach Angaben der Hersteller durchgeführt. Diese zielt auf den Zustand der Stabilität und die Verschleissteile. Zusätzlich werden die saisonalen Zusatzinstallationen wie Sonnenschutz, Dächer und Brunnen kontrolliert und inspiziert.

Einmal jährlich wird eine Hauptinspektion durchgeführt. Dabei werden ein Protokoll und eine Reparaturliste erstellt, zudem prüft ein externer Baumspezialist alle Bäume im Bereich der Spielplätze.

3. *Werden diese Kontrollen durch ausgebildetes Personal durchgeführt?*

Die Kontrollen werden von internen bfu-Sicherheitsdelegierten mit entsprechender Ausbildung durchgeführt. Die Baumspezialisten verfügen über eine fachspezifische Expertenausbildungen.

4. *Werden Protokolle über diese Sicherheitsprüfungen angefertigt?*

Über alle Sicherheitschecks, interne wie auch externe, werden Protokolle geführt. Die wöchentlichen Unterhaltsarbeiten der Anlagegruppe werden in einem Wochenablaufprogramm vorgegeben und werden mittels Tagesrapport dokumentiert. Dabei werden keine zusätzlichen Protokolle verfasst.

5. *Gibt es Spielplätze, die nicht durch die Stadt kontrolliert werden und falls ja, sind Vorschriften für Sicherheitskontrollen für solche Anlagen vorhanden und bindend?*

Die Weisungen der bfu richten sich nach der Frage der öffentlichen Zugänglichkeit. Als Faustregel gilt als öffentlich zugänglich „ab 3 Wohnungen“. Im positiven Fall kommt die Spielgeräte-Norm SN EN 1176:2008 zu tragen.

Die aktuelle Fassung des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau besagt unter § 86 folgendes:

¹ Spielplätze, Freizeitflächen: Bei Mehrfamilienhäusern sind auf privatem Grund entsprechend den örtlichen Verhältnissen und nach Massgabe von Zahl und Art der Wohnungen angemessene Spielplätze oder Freizeitflächen an geeigneter Lage zu erstellen und **dauernd zu unterhalten**.

Es gilt die Eigentümerhaftung und Aufsichtspflicht nach bfu. Die Prüfung privater Anlagen ist Sache und Pflicht der jeweiligen Eigentümer.

6. *Wer kommt finanziell für Schäden auf, welche auf Spielplätzen entstehen?*

Bei Personenschäden kommen immer die privaten Unfallversicherungen zum Tragen, die bei Grobfahrlässigkeit wiederum Regress auf den Eigentümer nehmen können.

Bei Sachschäden an Spielgeräten im Eigentum der Stadt Frauenfeld durch Vandalismus von Unbekannten trägt die Stadt Frauenfeld die Kosten. In der Regel wird dabei „Anzeige gegen Unbekannt“ erstattet.

7. *Durch wen werden die Geräte repariert?*

Die Spielgeräte auf den öffentlichen Spielplätzen der Stadt Frauenfeld werden durch den Werkhof in Stand gehalten. Nötigenfalls werden die speziellen Spielgeräte vom Hersteller repariert.

Schlussbemerkungen

Die Stadt Frauenfeld als Betreiber und Eigentümer von 13 Spielplätzen ist sich bewusst, dass nur intakte Spielplätze, die den bfu-Anforderungen entsprechen, der Bevölkerung zum Gebrauch zur Verfügung gestellt werden können. Als kinderfreundliche Gemeinde ist die Stadt Frauenfeld stolz auf ihr aktuell gehaltenes Spielplatzangebot.

Frauenfeld, 12. August 2014

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann Der Stadtschreiber



Beilage: Einfache Anfrage

Christa Zahnd, SVP
Bühlwiesenstrasse 4a
8500 Frauenfeld

Einfache Anfrage (Art. 45 Geschäftsreglement)

"Spielplätze auf Stadtgebiet"

Mir ist die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sehr wichtig. Auch auf den Spielplätzen auf Stadtgebiet.

Deshalb interessieren mich folgende Fragen:

1. Welche Spielplätze auf Stadtgebiet unterstehen der Stadt Frauenfeld und welche privaten Organisationen?
2. In welchen Intervallen werden die Spielplätze und Spielgeräte auf ihre Sicherheit überprüft?
3. Werden diese Kontrollen durch ausgebildetes Personal durchgeführt?
4. Werden Protokolle über diese Sicherheitsüberprüfungen angefertigt?
5. Gibt es Spielplätze, die nicht durch die Stadt kontrolliert werden und falls ja, sind Vorschriften für Sicherheitskontrollen für solche Anlagen vorhanden und bindend?
6. Wer kommt finanziell für Schäden auf, welche auf Spielplätzen entstehen?
7. Durch wen werden die Geräte repariert?

Ich bedanke mich beim Stadtrat für die ausführliche Beantwortung meiner Fragen.

Frauenfeld, 21. Mai 2014

Christa Zahnd

